

Schlichtungsordnung

des Landesfachverbandes Bestattungsgewerbe NRW e.V.

Die Delegiertenversammlung hat am 23.5.1984 zum Verfahren der Schlichtungsstelle gem. § 25 Abs. 5 der Satzung des Landesfachverbandes folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

§ 1 Anrufung der Schlichtungsstelle

- (1) Der für die Anrufung der Schlichtungsstelle erforderliche Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Landesfachverbandes schriftlich einzureichen.
- (2) Die Geschäftsstelle leitet den Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden zu.
- (3) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist dem Antragsgegner dem Inhalt nach bekanntzugeben. Gleichzeitig ist er aufzufordern, innerhalb einer Frist von 30 Tagen, sich dem Inhalt des Antrages zu erklären und seine Zustimmung zur Einleitung des beantragten Schlichtungsverfahrens zu erteilen.

§ 2 Aufgabe der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle hat durch Anhörung der Parteien die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse klarzustellen.
- (2) Die Schlichtungsstelle hat in jedem Stadium des Verfahrens zu versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie in ihrem Wortlaut niederzuschreiben und von den Parteien zu unterzeichnen.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat die Schlichtungsstelle den Parteien ihrerseits einen Einigungsvorschlag zu unterbreiten.

- (4) Der Vorschlag ist vor Verkündigung schriftlich abzufassen. Er ist von dem Vorsitzenden und den beiden Beisitzern zu unterzeichnen. Den Parteien ist bei der Verkündigung eine Abschrift des Vorschlages auszuhändigen und zur Annahme oder Ablehnung des Vorschlages eine Frist zu setzen.
- (5) Beschlüsse der Schlichtungsstelle werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Kein Mitglied der Schlichtungsstelle darf sich der Stimme enthalten.

§ 3 Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle

- (1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung der Schlichtungsstelle und beruft diese ein.
- (2) Zur mündlichen Verhandlung der Schlichtungsstelle sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen zu laden. Die Ladung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens ³⁰ Tagen einzuhalten.
- (3) Die mündlichen Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.

§ 4 Kosten

- (1) Die durch die Tätigkeit der Schlichtungsstelle entstehenden Kosten trägt der Landesfachverband.
- (2) Jede Partei trägt die ihr durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

§ 5 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift enthält:

- a) den Ort und Tag des Termins
- b) den Namen des Vorsitzenden, der Beisitzer und des Protokollführers,
- c) die Bezeichnung des Verfahrens nach Beteiligten und Gegenstand,
- d) die Angaben der erschienenen Beteiligten,
- e) die wesentlichen Angaben über Verlauf und Ergebnis des Termins.

- (2) Die Niederschrift ist den Parteien und dem Vorstand auszuhändigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt mit dem 1.7.1984 in Kraft.



Raimund Salm
Vorsitzender



Bernd Egtved
Geschäftsführer

Düsseldorf, den 14. Juni 1984 Eg/H